

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

27.1.1849 (No. 23)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 27. Januar.

N. 23.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einzugsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Karlsruhe, 26. Januar.

Das Regierungsblatt vom Heutigen, Nr. 3, enthält folgende Bekanntmachung:

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. August v. J., Regierungsblatt Nr. 58, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Rest des nach dem Gesetze vom 26. Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. 51) aufzunehmenden Anlehens für die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse von 2 1/2 Millionen Gulden in 5-prozentigen Partialobligationen zu 1000 fl., 500 fl., und 100 fl. den Bankhäusern B. P. Ladenburg und Söhne und H. L. Hofenemser und Söhne in Mannheim begeben worden ist.

Karlsruhe, den 23. Januar 1849.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

vdt. Poppen.

Deutsche Reichsversammlung.

Frankfurt, 24. Jan. Obgleich das Ergebnis des gestrigen Tages leicht vorauszusehen war und in der That von Jedermann vorausgesehen wurde, so hat das wirkliche Eintreten desselben doch auf alle wahrhaft patriotisch gesinnten Männer, denen das Vaterland mehr gilt, als die Partei und als die Landmannschaft, einen sehr schmerzlichen Eindruck gemacht.

Zum ersten Male seit dem Beginn unserer Geschichte ist die gesammte deutsche Nation in der Person ihrer Vertreter versammelt, und nach zehnmonatlichen Beratungen weiß sie den Schlüssel für das aufzurichtende staatliche Gemeinwesen nicht zu finden. Die vielverspottete Präsidentenwahl der Franzosen ist ein Musterbild von Nationalgesinnung, ja von politischer Weisheit neben dem gestrigen Beschlusse der Reichsversammlung, gar keinen Beschluß zu fassen. Die Franzosen haben Ludwig Bonaparte an die Spitze ihres Staates gestellt, nicht weil er der Mann ihrer Vorliebe, sondern weil er der Mann der Nothwendigkeit war, und wir weigern uns in kindischem Eigensinne, die Nothwendigkeit anzuerkennen, bilden uns sogar Etwas darauf ein, sie auf die elendesten Vorwände hin zu verleugnen, dünken uns tapfer, stoisch, groß, indem wir ihr Trog bieten, sollten auch alle Hoffnungen auf die deutsche Zukunft, sollte auch die Nation selbst darüber zu Grunde gehen. Können wir nicht Alles haben, ist unser Wahlspruch, so wollen wir Nichts.

Mein Vorwurf gilt keiner einzelnen Partei, sondern allen Parteien; denn keine derselben hat es über sich vermocht, der andern einen Schritt entgegen zu kommen. Indessen, ich erkenne es gerne an, in der augenblicklichen Sachlage der deutschen Angelegenheiten liegt eine Entschuldigung für die Verzögerung der Entscheidung. Eine Verschiebung des Beschlusses über das Reichsoberhaupt bis zur zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs mochte in Folge der bisherigen Unsicherheit der österreichischen Verhältnisse ist gewiss ein Sinn für uns wünschenswerth erscheinen, und wenn die damit gewonnene Zeit benützt wird, Bestimmtheit und Klarheit in jene Verhältnisse zu bringen, und wenn dann die Reichsversammlung in voller Kenntniss der Sache zu einem herzhafte, achtunggebietenden Beschlusse gelangt, so können wir uns über den Verlust einiger Wochen immerhin trösten. Ich bin überzeugt, daß sich eine ziemlich große Zahl von Abgeordneten bei ihrer gestrigen Abstimmung durch solche Rücksichten hat bestimmen lassen, — eine viel größere Zahl, als die Derjenigen, welche ihre Abstimmung durch Erklärungen zu Protokoll in jenem Sinne motivirten. Ein sehr ernstlicher Uebelstand aber bleibt es immer, daß die große Menge von dem Ergebnisse nicht auf die Beweggründe zurückgehen, und also in dem Nichtzustandekommen eines Beschlusses eine Unfähigkeit, eine Bankrotterklärung der Reichsversammlung sehen wird.

Nichtig ist so viel, daß das Schicksal der deutschen Verfassung nicht mehr in den Händen der Reichsversammlung, sondern in den Händen Preußens und Oesterreichs liegt. Die Frage von der bürgerlichen und politischen Freiheit ist ein für allemal entschieden; die Frage von der Einheit und Macht Deutschlands aber kann noch eben so wohl verneint, als bejaht werden. Zunächst von dem Erfolge oder Nichterfolge der Unterhandlungen der Reichsregierung mit Oesterreich, und in zweiter Linie von den Gesinnungen und von der Entschlußfähigkeit des preussischen Kabinetts hängt es ab, ob das alte Bundesglied in wenig veränderten Formen fortbestehen soll, oder ob wir endlich zu einer staatlichen Organisation gelangen werden, für welche wir die Achtung des Auslandes in Anspruch nehmen dürfen, weil wir sie selber achten können, und die für den Nothfall die Mittel gibt, die Achtung da, wo sie etwa verweigert würde, zu erzwingen.

Frankfurt, 25. Jan. (158. Sitzung.) Nach Verlesung des Protokolls verfährt Präsident Simson den Austritt von vier Abgeordneten und den Eingang einiger Gelder für die Flotte. Wirth aus Sigmaringen interpellirt wiederholt wegen der in sein Vaterland eingelagerten Reichstruppen. Dieser so oft angeregte Gegenstand findet auch heute keine Gnade. Interpellant wird durch den Prä-

sidenten unterbrochen, mit dem Bemerkten, daß die Sache erledigt sey.

Nun Uebergang zur Tagesordnung, d. h. zur Weiterberathung des Kapitels vom Reichsoberhaupt. Mehrere neu eingegangene Verbesserungsvorschläge werden verlesen, die theilweise wegen ihres unpraktischen Inhalts zumachen reizten. In der vorgestrigen Sitzung ist, wie Sie wissen, die Erblichkeit, die lebenslängliche, die zwölfjährige, die sechsjährige, die zweijährige, und die einjährige Regierung des zu wählenden Reichsoberhauptes verworfen worden. Nach solchen Vorgängen hat begreiflicher Weise Art. 2, welcher so lautet:

Das Reichsoberhaupt führt den Titel „Kaiser der Deutschen“ — sehr wenig Gewicht.

Arndts aus München, der zuerst das Wort erhält, er-mangelt nicht, die eben angedeuteten Schwierigkeiten hervorzuheben: er rath, vorläufig den §. 2 ganz wegzulassen. Unter Zeichen des Mißfallens, aber auch unterbrochen durch Gelächter, sagt er unter Anderm: „wenn eine Junst von Messerschmieden ein Messer ohne Klinge, dem der Stiel fehlt, Federmesser oder Rasirmesser taufen wollte, wäre Das nicht verkehrt?“

Auf Arndts folgt Waig, eines der Häupter der preussischen Partei, und setzt auseinander, daß das deutsche Volk für Denjenigen, der in Zukunft an der Spitze stehen solle, einen Namen verlange.

Die Versammlung beschließt Abstimmung. Zuerst wird der Antrag, den Arndts empfohlen, durch einfaches Aufstehen und Sigensbleiben verworfen; dann kommt der Text des §. 2 an die Reihe. Es ist mündliche Abstimmung verlangt. Das Ergebnis ist folgendes: für den Satz „das Reichsoberhaupt führt den Titel Kaiser der Deutschen“ stimmen 214, dagegen 205.

Eine Majorität von 9 Stimmen besteselt also einen Kaiserstitel, der, wenn nicht die zweite Lesung anders bestimmt, wesenlos seyn muß, weil ihm alle Bedingungen der Macht und des Lebens fehlen.

Hierauf Uebergang zu §. 3, welcher vom Siege des Kaisers handelt. Der Präsident verliest einige unbedeutende Verbesserungsvorschläge; der Paragraph wird mit großer Mehrheit angenommen.

§. 3. Die Residenz des Kaisers ist am Sitz der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort residirend. So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn. Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung werden einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 4. Der Kaiser bezieht eine Zivilliste, welche der Reichstag festsetzt. Buß erhält das Wort und beantragt, den ganzen §. 4 zu streichen. Derjenige Fürst, sagt er, dem die Kaiserkrone von Rechts wegen gebührt, braucht keine Zivilliste: er ist mächtig und reich genug, um das Kaiserthum durch eigene Mittel zu halten und aus dem Ertrag der eigenen Güter zu leben. Der Redner entwickelt sofort die Gründe, warum nach seiner Meinung nur der österreichische Kaiser auf den deutschen Thron erhoben werden dürfe. Man habe, sagt er, behauptet, daß das Volk in Oesterreich Nichts von einer solchen Erhebung wissen wolle: er könne das Gegentheil beweisen; eine Reise, die er kürzlich nach Oesterreich gemacht, habe ihm die Augen geöffnet. (Eine weitere Ausführung des Redners wird durch den immer lauter werdenden Ruf: zur Sache, zur Sache, Zivilliste, Zivilliste! ab-geschritten.)

Jacharia aus Göttingen, der nach Buß die Bühne bestiegt und gegen Die loszieht, welche durch Verwerfung von Zivilisten auf wohlfeile Weise nach der Gunst des großen Hauses angeln, wird gleichfalls mehrfach durch den Ruf: „zur Sache, keine Berliner Witz“ unterbrochen. Die Versammlung verlangt den Schluß; Abstimmung durch Aufstehen: §. 4 wird mit großer Mehrheit angenommen.

§. 5. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

Dieser Satz erhält eine große Mehrheit.

§. 6. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Der Paragraph wird angenommen; eben so §. 7, der folgendermaßen gefaßt ist:

Der Kaiser übt die völlerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an, und führt den diplomatischen Verkehr.

Bei §. 5 bis 7 hatte die Versammlung auf jede Erörterung verzichtet. Dagegen verlangen nunmehr über hundert Mitglieder, daß über §. 8, welcher dahin lautet:

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden —

Redner gehört werden. Der erste, der das Wort erhält, ist Culmann aus der bayrischen Rheinpfalz. Als Wollblut-Republicaner zieht er gegen die Bestimmung zu Felde, daß der Kaiser ohne Zustimmung des Reichstages Krieg erklären und Frieden schließen dürfe. Eine solche Erniedrigung der Nation sey gut gewesen für die Zeiten der Leibeigenschaft, oder auch etwa des alten deutschen Bundes; aber er

begreife nicht, mit welcher Stirne man im Januar 1849 auf Grundsätze der Art zurückzukommen wage. Vor Freiheitskrieger verliert der Redner mehrmals die Stimme und verfreigt sich in schrillende Fiselstöne hinauf. O deutsches Vaterland, welche seltsame Volksvertreter hast du mitunter nach Frankfurt geschendet!

Nachdem der bereidete „Wähler“ aus der Pfalz unter schallendem Beifall der Linken abgetreten, kommt der kleine, spastische „Denker“ aus Göttingen, Hr. Wurm, an die Reihe; gießt mit großer Gewandtheit Schalen voll Spott über die Sätze seines Vorredners hinunter, und beweist aus den eigenen Erfahrungen der Paulskirche, aus Mirabeau's Aeußerungen, aus der norwegischen und englischen Verfassung, daß dem Oberhaupt des Staates allerdings das Recht über Krieg und Frieden eingeräumt werden müsse, weil große Versammlungen sich gar leicht zu unbesonnenen Maßregeln hinreißen lassen. Neu ist nicht, was Hr. Wurm sagt, sondern allbekannt, aber doch wahr.

Obgleich noch viele Redner eingeschrieben sind, besteht das Haus auf dem Schluß der Erörterung. Als Berichterstatter des Verfassungsausschusses erhält noch Beseler das Wort und empfiehlt kräftig die Formel des Ausschusses. Es ist mündliche Abstimmung verlangt. Ergebnis: Ja, 282, Nein, 136. Der §. 8 ist angenommen.

§. 9. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, in so weit diese verfassungsmäßig vorbehalten ist.

Derselbe wird durch Aufstehen angenommen; eben so §. 10, lautend:

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnissnahme, und, insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

In gleicher Eile werden die §§. 11, 12, 13, 14, 15, 16 gutgeheißen.

§. 11. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 12. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzworschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verordnet die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 13. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, so wie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen. In Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. In Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 14. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 15. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 16. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm stehen als Träger dieser Gewalt diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Damit ist die Berathung über das Kapitel von dem Reichsoberhaupt zu Ende. Schluß der Sitzung: 2 Uhr. Nächste Sitzung: Freitag.

Deutschland.

Karlsruhe, 23. Jan. Die außerordentliche Konstription, welche zu der von der Nationalversammlung beschlossenen und von der Zentralgewalt angeordneten Erhöhung des Heeres auf zwei vom Hundert der Bevölkerung nöthig war, ist nun im ganzen Lande so weit vorbereitet, daß die Einberufung der Mannschaft erfolgen kann. Alles hat dabei einen ganz befriedigenden Verlauf genommen. Es fehlte zwar nicht an mancherlei Bekümmernissen und Hoffnungen, die Betheiligten gegen diese Aushebung, die man ihnen als gesetzwidrig darzustellen suchte, aufzuwiegen und zum Widerstand zu verführen, und ängstliche Gemüther waren besorgt, daß es nicht ohne grobe Störungen ablaufen werde. Jene Hoffnungen aber, wie diese Besorgnisse, gingen nicht in Erfüllung. Der Geist der jungen Leute war ein durchaus guter, und es muß Dies um so mehr anerkannt werden, als viele Familien durch diese Aushebung sehr schwer getroffen werden. Ja, es kam in einzelnen Bezirken sogar vor, daß die für untauglich Erklärten gleichwohl um Einberufung zum Dienste baten. Da von Seite der Regierung zugesichert worden ist, daß die zur außerordentlichen Ergänzung des Armeekorps erforderliche Mannschaft nur so lange, als es ihre nothwendigste Einübung unumgänglich erfordert, im Dienst behalten werden soll, so läßt sich hoffen, daß die meisten jungen Leute bald wieder heimkehren können, so daß die Störungen, welche durch ihre Abwesenheit in manchen Familien verursacht werden, baldigst wieder aufhören; — den Pflichten selbst wird auch diese kurze Zeit, welche sie im Waffendienst zubringen, vielfach von Vortheil seyn.

Gegenwärtig liest man zwar in den Zeitungen und Verkündungsblättern ganze Reihen von abwesenden Konstriptionspflichtigen, welche öffentlich vorgeladen und aufgefor-

